

Eingegangen am
30. Okt. 2013
Verwaltungsgemeinschaft
Margetshöchheim

Bischöfliches Ordinariat Würzburg • Rechtsabteilung • Postfach 11 03 62 • 97030 Würzburg

Gemeinde
Margetshöchheim
Mainstraße 15
97276 Margetshöchheim



rechtsabteilung
der Diözese Würzburg

Datum

28. Oktober 2013

Zeichen

PF-72.5:047482

Fassionsmäßige Leistungsverpflichtungen der Gemeinde Margetshöchheim gegenüber der Kath. Pfarrpfündestiftung Margetshöchheim

Sehr geehrter Herr Kämmerer Hartmann,

in oben genannter Angelegenheit beziehen wir uns auf Ihr Schreiben vom
9. Oktober 2013.

Darin baten Sie um weitergehende Auskünfte hinsichtlich der zugunsten
der Kath. Pfarrpfündestiftung Margetshöchheim gegenüber der Gemeinde
Margetshöchheim bestehenden Ansprüche.

Aus unseren Unterlagen ergibt sich ein Rechtsanspruch der Kath. Pfarr-
pfündestiftung Margetshöchheim gegen die Gemeinde Margetshöchheim
auf Leistung folgender jährlicher Beträge:

Nießbrauchsrecht „Erstes Reutstück“:	116,92 EUR
Dienstverrichtung Wallgänge:	5,98 EUR
6,5 Ster Eichenscheit + 500 Wellen:	159,78 EUR
Weinfixum für 8,436 hl:	172,51 EUR
Gehaltsbezug:	<u>17,49 EUR</u>
Gesamtbetrag:	472,68 EUR

Aus stiftungsrechtlichen Gründen sind jährlich diesbezügliche Abrechnun-
gen zu erstellen. Sie können daher sowohl viele Jahre zurückverfolgt als
auch bis heute dargelegt werden.

Die fassionsmäßigen Leistungen haben grundsätzlich folgenden Ursprung,
der in der Regel mit der Errichtung einer Pfarrstelle, einer Kuratie oder
Kaplanei zusammenhängt:

Bischöfliches Ordinariat Würzburg
Finanzkammer
Rechtsabteilung
Armin Nebel
Postfach 11 03 62
97030 Würzburg

Hausadresse
Domerschulstraße 2
97070 Würzburg

Telefon 0931 386 236
Telefax 0931 386 490
armin.nebel@
bistum-wuerzburg.de

Liga Bank
Konto 30 00 001
BLZ 750 903 00

IBAN DE67 7509 0300 0003 0000 01
BIC GENODEF1M05

www.bistum-wuerzburg.de

Solche Seelsorgestellen wurden grundsätzlich erst dann errichtet, wenn dem künftigen Seelsorger für seine Tätigkeit am Ort ein gesichertes, d. h. ein Mindesteinkommen, gewährleistet war. Dieses Mindesteinkommen bestand zum Teil aus Geldleistungen oder aus Leistungen in Naturalien oder sonstigen Vergünstigungen. Diese Leistungen wurden zum Teil auf verschiedene Leistungsverpflichtete verteilt. Die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts legte z. B. das Einkommensminimum für eine neu einzurichtende Seelsorgestelle im Falle einer Pfarrei auf 600 Gulden fest (z. B. Weber, Gesetz- und Verordnungssammlung, Bd. I, S. 323).

Erst dann genehmigte der Staat die Errichtung dieser Stelle. Dies war somit keine rein kirchliche Angelegenheit, sondern sie wurde vom Staat überwacht, wie dies z. B. heute noch bei der Errichtung kirchlicher Stiftungen der Fall ist. Da die Seelsorger naturgemäß nur eine gewisse Zeit eine Gemeinde betreuen können, konnten diese Forderungen nicht in der Person des Seelsorgers begründet werden. Hierfür wurden bei der Errichtung einer Pfarrei oder einer Kuratie Pfründestiftungen mit Sitz am Ort errichtet, deren Zweck die Sicherstellung der Besoldung des Ortsgeistlichen war und heute noch ist.

Diese Pfründestiftungen sind somit Inhaber der fassionsmäßigen Leistungen, die teilweise von den Gemeinden zu erbringen sind und erbracht werden. Erst seit jüngerer Zeit wird zur Entlastung des Pfarrers vor Ort die Vermögensverwaltung der Pfründestiftungen für den jeweiligen Ortspfarrer durch das Bischöfliche Ordinariat Würzburg wahrgenommen.

Der jeweilige Seelsorger ist jedoch auch heute noch Inhaber der betreffenden örtlichen Pfründestiftung. Die Einnahmen der Pfründestiftung fließen nach wie vor der Besoldung des Seelsorgers zu. Da diese Einnahmen heutzutage nicht mehr zur Bestreitung des Unterhalts ausreichen, wird der restliche Betrag durch Kirchensteuermittel finanziert.

Art. 29 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes legt ausdrücklich fest, dass bestehende Verpflichtungen zur Leistung besonderer Reichtümer in Geld oder Naturalien an geistliche oder weltliche Kirchendiener bis zu deren Ablösung unberührt bleiben.

Die Rechtmäßigkeit der Abrechnung wurde durch den damaligen Stelleninhaber der Kath. Pfarrpfründestiftung Margetshöchheim, Herrn Pfarrer Paul Schneider bestätigt.

Eine Ablösung der bestehenden Ansprüche durch Zahlung eines einmaligen Ablösebetrages seitens der Gemeinde Margetshöchheim wird von uns befürwortet. Allerdings müssen wir auf einem Ablösebetrag in Höhe des 25-fachen Jahresbetrages bestehen.

Auch die Bayerische Gemeindeordnung legt in Art. 83 Abs. 2 GO fest, dass *„als Grundlage einer angemessenen Entschädigung (...) im allgemeinen der Wert des Fünfundzwanzigfachen des durchschnittlichen jährlichen Reinertrages der Nutzungen die in den der Ablösung oder Aufhebung unmittelbar vorhergehenden 15 Jahren gezogen worden sind oder (...) hätten gezogen werden können“*, zugrunde zu legen ist.

Eine Reduktion des Faktors „25“ scheidet vor allem aber auch deshalb aus, weil es sich hier um den für Ablösungen in der Diözese Würzburg zur Anwendung gebrachten üblichen Faktor handelt. Die Diözese Würzburg nimmt Ablösungen in ihrem Bereich, gleich ob es sich um die Ablösung von fassionsmäßigen Leistungen oder um die Ablösung von Leistungsverpflichtungen aus den Verträgen über die Trennung des Schul- vom Kirchendienst handelt, generell zum 25-fachen Jahressatz vor. Mit der Ablösung der Zahlungspflichten der Gemeinde Margetshöchheim zu einem niedrigeren Satz würde ein nicht gewünschter Bezugsfall geschaffen werden.

Zudem wären unter Umständen Ersatzansprüche anderer Gemeinden zu besorgen, die Ablösungen zum 25-fachen Jahressatz akzeptiert haben.

Der 25-fache Jahressatz hat schließlich auch seine Berechtigung: Nach der Kirchenstiftungsordnung sind die Kirchen- und Pfründestiftungen verpflichtet, das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten (vgl. Art. 11 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 2 KiStiftO). Ausgehend davon, dass der Ablösungsbetrag in Höhe des 25-fachen Jahresbetrages zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 4 % angelegt werden kann, ergibt sich daraus ein jährlicher Zinsertrag in Höhe der aktuell von der Gemeinde Margetshöchheim geschuldeten Leistungen. Aufgrund des derzeit anhaltenden niedrigen Zinsniveaus ist dieser Grundsatz ohnehin bereits gefährdet.

Daraus wird deutlich, dass eine Ablösung zu einem niedrigeren als dem 25-fachen Jahressatz schon aus stiftungsrechtlichen Erwägungen nicht in Betracht gezogen werden kann und dementsprechend auch stiftungsaufsichtlich nicht genehmigungsfähig wäre.

Wir hoffen, dass wir Ihnen hiermit die Hintergründe erläutern können und bitten Sie, unsere obigen Ausführungen zur Berechtigung des 25-fachen Jahressatzes in Ihre Entscheidungsfindung miteinzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Armin Nebel